

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1938. Interpellation
(Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Bruno Zuppiger, Hinwil, und Annelies Schneider, Bäretswil, haben am 11. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Unser Land wird zurzeit von einer grossen Arbeitslosigkeit betroffen. Obwohl diese nicht ausländische Dimensionen erreicht, trifft es einzelne Menschen zum Teil hart. Es ist deshalb auf verschiedenen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) zu prüfen, wie die wirtschaftliche Lage verbessert werden kann.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Strukturprobleme unserer Wirtschaft und die damit verbundene Arbeitslosigkeit in unserem Land zu einem grossen Teil auf eine Vielzahl von überflüssigen, bürokratischen und behindernden gesetzlichen Auflagen und Vorschriften zurückzuführen sind, die zu einer unnötigen Verteuerung von Arbeitsplätzen und zu einer Beeinträchtigung des Wirtschaftsplatzes Schweiz führen?
2. Welche Massnahmen fasst die Regierung ins Auge, um eine Entschärfung dieser gesetzlichen Beschränkungen und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen?
3. In vielen Gemeinden können baureife Projekte der öffentlichen Hand nicht ausgeführt werden, weil die Direktion des Innern (Abteilung Gemeinderechnungswesen) mit dem Entzug von Finanzausgleich droht. Ist die Regierung bereit, hier zu intervenieren?
4. Ist die Regierung bereit, den Gemeinden die Einrichtung von regionalen Stellenbörsen zu empfehlen, über welche Arbeitslose unbürokratisch für kurze Einsätze nach dem Taglohnprinzip vermittelt werden können?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Zumutbarkeitsklausel in der Arbeitslosengesetzgebung gelockert werden muss? Ist die Regierung bereit, diesbezüglich beim Bund zu intervenieren?
6. Welche Anstrengungen unternimmt die Regierung, um der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Bruno Zuppiger, Hinwil, und Annelies Schneider, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Die gegenwärtige wirtschaftliche Rezession in der Schweiz ist in erster Linie konjunkturell bedingt. Zum steilen Anstieg der Arbeitslosigkeit trugen die durch den kräftigen Investitionsschub der Vorjahre veränderten Produktionsstrukturen, die schwache Konjunktur im EG-Raum, die höhere Erwerbsquote, der höhere Anteil der Niedergelassenen in der ausländischen Wohnbevölkerung, die wegen der anhaltenden Zuwanderung leichte Auswechselbarkeit ungelernerter Arbeitskräfte und der Ausbau der Arbeitslosenversicherung bei. Um in kommenden weltwirtschaftlichen Aufschwung wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Schweiz allerdings Rahmenbedingungen der Wirtschaft (Steuersystem, Wettbewerbsrecht, Berufsbildung, Technologietransfer, Arbeitsmarktpolitik, Bewilligungsverfahren) überprüfen. Das Schwergewicht liegt beim Bund.

Beim Kanton stehen die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens und Änderungen des baurechtlichen Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahrens im Vordergrund.

Dazu und zu den Möglichkeiten, die Dauer dieser Verfahren abzukürzen, hat sich der Regierungsrat in der Antwort vom 19. Mai 1993 (RRB Nr. 1458/1993) auf eine Anfrage im Kantonsrat ausführlich geäußert. Er hat die nötigen Anordnungen getroffen, damit diese Möglichkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit wahrgenommen werden. Da sich die Dauer der Verfahren nicht erst in letzter Zeit verlängert hat, kann sie allerdings nicht in erheblichem Masse Ursache für den reduzierten Auftragsbestand im Baugewerbe bilden. Immerhin wirkt sich dieser Mangel insofern auf das Auftragsvolumen aus, als Projekte während des Verfahrens veralten können und neue Projekte bis zur Ausführungsreife viel Zeit benötigen. Ungünstig ist vor allem, dass davon auch Planungen betroffen werden können, die zur raschen Bekämpfung der Unterbeschäftigung und schlechten Kapazitätsauslastung beschleunigt werden sollten oder eigens dazu in Angriff genommen werden. Der Regierungsrat trifft, besonders auch bei eigenen Projekten, alle im Bereich seiner Möglichkeiten liegenden Massnahmen, damit solche verfahrensmässige Erschwerungen beseitigt oder jedenfalls gemildert werden.

Es ist richtig, dass die Abteilung Gemeindefinanzen bei der Festsetzung der Steuerfussausgleichsbeiträge 1993 einzelne Gemeinden darauf aufmerksam machen musste, dass die Finanzierung ihrer Vorhaben mittels Steuerfussausgleichs nicht mehr gesichert sei. Es handelte sich darum, die Gemeinden davon zu überzeugen, dass eine Verteilung ihrer umfangreichen Investitionsprogramme auf mehrere Jahre oder eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt im Interesse sowohl des Staates als auch der Gemeinde liege. Dringend notwendige Investitionen waren von dieser Massnahme ausgenommen. Von der Verschiebung betroffen waren einzelne Vorhaben, welche ohne Einschränkung der Aufgabenerfüllung auch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können oder aus finanzpolitischen Gründen nicht prioritär zu behandeln waren. Keiner Gemeinde wurde mit dem Entzug des Finanzausgleichs gedroht, hingegen durfte die Aufwanddeckung durch den Steuerfussausgleich und damit durch den Staat nicht in Aussicht gestellt werden für Ausgaben, die weder als dringlich noch als notwendig erschienen. Viele Finanzausgleichsgemeinden haben aus den Gewohnheiten der Überflusssjahre umfangreiche Investitionsprogramme vorgelegt, überlassen die Finanzierungsprobleme aber dem Staat. Es war unumgänglich, ihnen die Notwendigkeit des Sparens verständlich zu machen. Die Direktion des Innern hat sich bei den Beitragszusicherungen an die mit dem Staatsvoranschlag bewilligten Mittel zu halten (1993: 80,5 Millionen Franken) und soll mit beschränktem Beitragsvolumen dafür sorgen, dass keiner Gemeinde das Notwendige vorenthalten wird. Dabei muss sie auch berücksichtigen, dass heute getätigte Investitionen die Gemeindehaushalte mittel- und langfristig mit den Folgekosten belasten. Eine unkontrollierte Investitionstätigkeit würde künftig den Handlungsspielraum von Staat und Gemeinden in unerwünschter Weise einengen. Die Entwicklung der für den Steuerfussausgleich in den letzten Jahren zugesicherten Beiträge mahnt zum Aufsehen:

| Jahr | Steuerfussausgleich (Zusicherungen) |
|------|--|
| 1989 | 10,6 Mio. Fr. |
| 1990 | 11,9 Mio. Fr. |
| 1991 | 24,8 Mio. Fr. |
| 1992 | 42,5 Mio. Fr. |
| 1993 | 80,1 Mio. Fr. |

Der ungedeckte Überhang aller zur Prüfung eingereichten Gemeindevoranschläge 1993 erreichte über 180 Millionen Franken. Korrekturen waren somit unvermeidlich, um das vorgegebene Ziel einhalten zu können, und werden es aller Voraussicht nach auch für das kommende Jahr sein. Mit Rücksicht auf die besonders schwierige Situation der Staatsfinanzen kann eine Erhöhung der Steuerfussausgleichsleistungen auf das gesetzliche Maximum nicht verantwortet werden.

Die Zusammenarbeit von Gemeinden auf dem Gebiet der Stellenvermittlung ist zu begrüssen. Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf die Vermittlung von Zwischenverdiensttätigkeiten erstrecken. Durch den Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeits-

losenversicherung vom 19. März 1993 ist den Arbeitsämtern die Zuweisung von Zwischenverdiensttätigkeiten ermöglicht worden. Wegen der von der Arbeitslosenversicherung zum Zwischenverdienst erbrachten Differenzzahlung (80% der Differenz zwischen dem erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst) stellt sich der Versicherte mit Zwischenverdienst auf jeden Fall besser als ohne Zwischenverdienst. Eine solche Tätigkeit galt aber als unzumutbar und konnte daher nicht zugewiesen werden, wenn der Zwischenverdienst niedriger war als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung. Seit dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesbeschlusses gelten Zwischenverdienststellen auch dann als zumutbar, wenn sie einen unter dem Taggeld liegenden Lohn bringen, im übrigen aber die Zumutbarkeitsbedingungen erfüllen, was u. a. heisst, dass der Zwischenverdienst mindestens dem für die betreffende Tätigkeit geltenden berufs- und ortsüblichen Lohnansatz entsprechen muss.

Die Bestimmungen über die Zumutbarkeit von Arbeit dürften bei der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) generell zur Diskussion gestellt werden. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revisionsvorlage zu dieser Frage äussern.

Unter den 26 563 Arbeitslosen, die Ende Mai bei den Arbeitsämtern im Kanton gemeldet waren, waren 3506 (13,2 %) Jugendliche (bis 24 Jahre). Verschiedene Programme, in denen stellenlosen Lehrgängern Berufspraktika in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung angeboten werden, sind in Vorbereitung. Die Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfonds zusammen können bis zu 70 % des Praktikantenlohns übernehmen. Alle anderen Weiterbildungsangebote für Arbeitslose, die erweitert werden, stehen auch Jugendlichen offen. Die paritätische (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) Kommission für den Arbeitslosenfonds und eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe verfolgen die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit mit besonderer Aufmerksamkeit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller